



MIETVERTRAG

Zwischen

Veriplan AG

Efoil Swissdriver

Klusweg 18

4153 Reinach

– nachstehend als Vermieter bezeichnet – und

Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– nachstehend als Mieter bezeichnet – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Mietobjekt:

E-Foil Waydoo Flyer one plus

1.2 Das Mietobjekt verfügt über das folgende Zubehör:

gemäss Inventarliste

1.3 Es bestehen für das Mietobjekt die folgenden Versicherungen:

Der Mieter verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

Sonstige:

§2 Zustand des Mietobjekts

- Das Mietobjekt befindet sich mitsamt Zubehör in einem fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand.
- Das Mietobjekt weist die folgenden äußerlichen Mängel auf:

Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit nicht.

§3 Mieter

Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Mietobjekts berechtigt. Der Mieter gibt seine persönlichen Daten wie folgt an:

Name, Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Personalausweisnummer:

- ausgestellt von:
- am:
- in:

Telefon-/ Handynummer:

E-Mailadresse:

§4 Übergabe, Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Mietobjekts und endet mit der Rückgabe.

- Die Übergabe erfolgt am _____ um _____ in den Räumen des Vermieters.
- Die Rückgabe erfolgt am _____ um _____ in den Räumen des Vermieters.
- Das Mietverhältnis gilt für die vorab vereinbarte Zeit. Über Sonderregelungen treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

§5 Miete, Kaution

5.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten:

- 1 bis 4 Stunden kostet das Board CHF 150 ohne Ladegerät.
- Zusatz-Akku kostet CHF 50 Aufpreis.
- 1 Tag (24 Stunden) kostet CHF 250 inkl. Ladegerät und Zusatz-Akku.
- Wochenende (48 Stunden) kostet CHF 385 inkl. Ladegerät und Zusatz-Akku.
- Wochenende (72 Stunden) kostet CHF 450 inkl. Ladegerät und Zusatz-Akku.
- 1 Woche (7 Tage) kostet CHF 900 inkl. Ladegerät und Zusatz-Akku.
- Neoprenanzug CHF 50 einmalig. Jeder weitere Tag CHF 15.

Fahrzeit mit einem Akku bis zu 90 Minuten.

Buchungsanfrage: Per Email oder über die Webseite.

Bei schlechtem Wetter: Kostenfreies umbuchen auf einen anderen freien Termin.

Umbuchungen sind bis 3 Tage vorher kostenfrei - danach werden pauschal CHF 80 pro Umbuchung fällig.

Ihr bekommt selbstverständlich bei Abholung eine Einweisung in Auf- und Abbau und Tipps zum Fahren.

Wir empfehlen das Board nur mit Surfer Erfahrung zu leihen.

5.2 Die Mietzahlung ist fällig bei Buchung auf www.efoil-swissdriver.ch oder bei Abholung des Mietobjekts. Die Zahlung der Miete erfolgt vor Ort

- Twint
- in bar
- per Sofortüberweisung

5.3 Der Mieter leistet ferner eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von CHF 300. Diese dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

Die Kaution ist in bar zu hinterlegen. Der hinterlegte Betrag wird, sofern sich keine Mängel am Mietobjekt feststellen lassen, in voller Höhe nach Abgabe erstattet. In Extremfällen können die Schäden auch die Höhe der Kaution übersteigen.

§6 Pflichten des Mieters

6.1 Der Mieter muss eine Prallweste und einen Wassersporthelm sowie einen der Wassertemperatur angepassten Neoprenanzug tragen.

6.2 Der Mieter darf das Mietobjekt nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

6.3 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Mietobjekt nicht unbeaufsichtigt lässt.

Der Mieter darf an dem Mietobjekt keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter darf keine Software Adaptionen des Mietobjekts vornehmen. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien. Bei jeder Benutzung im Salzwasser müssen alle Teile sauber mit Süßwasser gereinigt werden.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Rennen jeglicher Art und Werbefahrten.

6.5 Der Mieter versichert, dass er das Mietobjekt nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

6.6 Eine Untervermietung des Mietobjekts ist nicht gestattet.

§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

7.1 Der Mieter ist nicht berechtigt Instandsetzungen oder Reparaturen selbst auszuführen.

7.2 Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig in Absprache mit dem Vermieter mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Sturz, Bedienungsfehler) verursacht wurde.

§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Diebstahl, Haftung

8.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Mietobjekts verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mietobjekt abhandengekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Nennung von: Name und Anschrift der Unfallbeteiligten, Angabe des Ortes an dem das Mietobjekt gestohlen wurde.

Bei einem Diebstahl oder Unfall muss der Mieter bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige erstatten und der Vermieter ist berechtigt, Angaben zur Person des Mieters, an Dritte (Polizei, Versicherung, usw.) weiterzugeben.

8.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

8.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am E-Foil, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit

zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem E-Foil in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Mietobjekts festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Mietobjekt nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

8.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere während der Nutzung des Mietobjekts ist ausschließlich Sache des Mieters.

8.5 Wird bei der Rückgabe des Mietobjekts ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Mietobjekts bestanden hat.

8.6 Der Mieter verfügt über eine gültige Haftpflichtversicherung

§9 Rückgabe

9.1 Der Mieter hat das Mietobjekt spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit ist nicht möglich.

9.2 Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

9.3 Wird das Mietobjekt nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter mit jedem angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.

9.4 Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 7 Werktagen nach Rückgabe des Mietobjekts aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

§10 Besondere Vereinbarungen

- Ich habe die AGB's gelesen und akzeptiere diese. (Online einsehbar)

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

§11 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter/in

Unterschrift Mieter/in